



Beschluss

Auf Antrag der

EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer Rainer Bender
und den Beisitzer Bernd Petermann,

in dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

am 12.02.2016 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses neu festgelegt.
2. Die Pflichten aus dem Beschluss vom 29.01.2009 (BK8-08/1846-11) bleiben unberührt.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S.2529) auf gleichlautenden Antrag aller beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, § 4 ARegV und § 29 Abs.1 EnWG eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 - EnWG - (BGBl. I S.1970) über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin wurden erstmals mit Beschluss vom 29.01.2009, unter dem Aktenzeichen BK8-08/1846-11, festgelegt. Dieser Beschluss wurde bereits mit Beschluss (Aktenzeichen BK8-11/1846-71) abgeändert. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss erneut abgeändert.

Die Antragstellerin übergibt zum 01.01.2013 die folgenden Netzteile:

Aktenzeichen	Netzbetreiber	Netzteile	Antrag
BK8-12/1565-71	Stadtwerke Zeven GmbH	Gemeinde Elsdorf	29.10.2012
BK8-12/1198-71	Stadtwerke Buxtehude GmbH	<u>Stadt Buxtehude</u> : Ortsteile Daensen, Eilendorf, Immenbeck, Övelgönne und Ketzendorf	30.10.2012

Aktenzeichen	Netzbetreiber	Netzteile	Antrag
BK8-12/3384-71	Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG	<u>Stadt Osterholz-</u> <u>Scharmbeck:</u> Ortsteile Freißenbüttel, Garlstedt, Heilshorn, Hülseberg, Ohlenstedt, Sandhausen und Teufelsmoor <u>Gemeinde Lilienthal:</u> Ortsteile Worphausen, Sankt Jürgen, Seebergen, Heidberg und die Gemeindeteile Falkenberg und Trupermoor	08.11.2012
BK8-12/0616-71	Stadtwerke Schneverdingen- Neuenkirchen GmbH	Gemeinde Neuenkirchen	29.11.2012

Die Antragstellerin hat die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV beantragt (siehe vorstehende Tabelle). Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens, nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Es wurde unter anderem der Anteil der beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den abgehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Zudem wurden die aktuellen Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes mitgeteilt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin unter anderem mit Schreiben vom 12.01.2016 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Neufestlegung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 ARegV und i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs.2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenzen) neu fest. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode neu (vgl. § 4 Abs. 2 S.1 ARegV).

3. **Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Für die Antragstellerin werden für die erste Regulierungsperiode die sich aus Anlage 1 ergebenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen antragsgemäß festgelegt.

3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Die beteiligten Netzbetreiber haben ihren Anträgen eine Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.2 ARegV zu Grunde gelegt.

Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergibt sich aus Anlage 1.

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S.1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S.2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben ihren Anträgen eine Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i.S.d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV zu Grunde gelegt. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV ergeben sich aus Anlage 1.

4. Prüfungsmaßstab

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber über die Höhe des übergehenden Erlösanteils. Die Beschlusskammer hat dies gemäß § 26 Abs.2 ARegV überprüft.

III.

Der Tenor zu 2.) stellt klar, dass sich die tenorierten Nebenpflichten, die sich aus der Festlegungsentscheidung bezüglich der Erlösobergrenze ergeben, nunmehr für die Netze der Antragstellerin insgesamt Geltung beanspruchen.

IV.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die beigefügte **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

In dieser Anlage wurden ausschließlich von der Beschlusskammer bereits genehmigte Anpassungen der Erlösobergrenze berücksichtigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die bis zum Entscheidungszeitpunkt ergangenen Beschlüsse zum Erweiterungsfaktor. Vom Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzende



Gerlinde Schmitt-Kanthak

Beisitzer



Rainer Bender

Beisitzer



Bernd Petermann

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "abgebenden" Netzbetreibers vor Netzübergängen														
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t)	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t) am EF _t	Qualitätselement	Härtefall	PuS 2006	PuS 2007	PuS 2008	Sonstiges
2009														
2010														
2011														
2012														
2013														

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf die "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragenden EOG-Anteile															
Netzbetreiber	Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t)	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t) am EF _t	Qualitätselement	Härtefall	PuS 2006	PuS 2007	PuS 2008	Sonstiges
Stadwerke Zeven GmbH	2013														
Stadwerke Buxtehude GmbH	2013														
Osterholzer Stadwerke GmbH & Co. KG	2013														
Stadwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	2013														
Summe															

3. EOG des "abgebenden" Netzbetreibers nach Netzübergängen														
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t)	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Anpassungsbetrag (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t) am EF _t	Qualitätselement	Härtefall	PuS 2006	PuS 2007	PuS 2008	Sonstiges
2009														
2010														
2011														
2012														
2013														

	VPI _t	PF _t
2008	101.60	
2009	103.90	0.0125
2010	106.60	0.0252
2011	107.00	0.0380
2012	108.20	0.0509
2013	110.70	0.0641